

A. Vereinbarung über alle Geschäftsarten

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller (Kunde, im nachfolgenden „Auftraggeber“ und/oder „Abfallerzeuger/-besitzer“ genannt) und der Firma Fred Stemmer GmbH (im nachfolgenden „Auftragnehmer“ genannt), geschlossen.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Abreden/abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (4) Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.
- (5) Das Liefern von Waren vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt unter einfachem, verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt.
- (6) Sofern ein Liefergegenstand (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftraggeber geschuldet ist bewirkt eine durch den Auftragnehmer, vor Eigentumsübergang geleistete Vorauszahlung eine Anwartschaft auf den Liefergegenstand.
- (7) Sofern ein Liefergegenstand (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftragnehmer geschuldet wird, geht dieser erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dieser den für die Lieferung vereinbarten Zahlungsbetrag vollständig an den Auftragnehmer bezahlt hat.
- (8) Der Auftragnehmer geht gutgläubig davon aus, dass die vom Auftraggeber an den Unternehmer veräußerten Materialien dessen rechtmäßiges Eigentum sind und aus keiner strafbaren Handlung stammen. Für etwaige Regressansprüche Dritter haftet der Auftraggeber.
- (9) Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungsanspruch bei einer fälligen Gegenforderung zu.

§ 2 Fälligkeit der Rechnung

- (1) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.
- (2) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.
- (3) Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 2 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 3 Preisgestaltung

- (1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindeizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Entsorgungsanlagen) etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- (2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- (3) Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10% des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- (4) Zusätzliche Kosten für den Transport durch Warte- und Entladezeiten an den Anlagen sind vom Auftraggeber zu tragen und den vereinbarten Preisen hinzuzurechnen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung darüber besteht.

§ 4 Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehungen werden von dem Auftragnehmer gem. Art. 6 Abs. 1 lt. b und lt. f EU-DSGVO personenbezogenen Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern (Entfall- und/oder Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Datenschutzgesetzes verarbeitet.
- (2) Unter anderem werden die dem Auftragnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers sowie

gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lt. b und f EU-DSGVO an von dem Auftraggeber eingesetzten Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortlichen gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten. Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer übermittelten Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber dem Subunternehmer ausüben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Entsorgungskette / Vertragskette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den Auftraggeber weitergegeben und durch diesen an den Auftragnehmer übermittelt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die auf einen Verstoß des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits frei.

- (3) Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Auftragnehmer die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.
- (4) Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten zu ersuchen.
- (5) Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Auftragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO.
- (6) Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Kontaktdaten der für den Auftragnehmer zuständige Aufsichtsbehörde lauten: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, 30002 Hannover, Tel. 0511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
- (7) Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritte, die gegebenenfalls in oder an den in die Container eingefüllten Materialien enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier und Kartonagen) wurden die jeweils Betroffenen von dem Auftraggeber auf ihre jeweiligen Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. Ist der Auftraggeber selbst Betroffener im Sinne des Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch den Auftragnehmer erteilt. Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsbearbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weder gegenüber dem Betroffenen noch gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

§ 5 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllung- und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 6 Information § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz):

Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 7 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

B.1. Vereinbarung über die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen sowie Transporte.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1.a) Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein offener austauschbarer Wechselbehälter, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. absetzbar, kranbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss gesondert anzugeben.

(1.b) Ein IBC im Sinne dieser Bedingungen ist ein für Gefahrgut / flüssige/pastöse Abfälle geeigneter Abfall-Sonderbehälter. Er wird nachfolgend „Container“ genannt

(2) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.

(3) Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.

(4) Die wesentlichen Vertragsverpflichtungen des Auftragnehmers ergeben sich aus §§ 2 bis 5 und 7 dieser Bedingungen. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers in §§ 4,5 und 7 sind solche wesentlicher Vertragspflichten

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen oder anderen Gütern zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers für die vereinbarte Mietzeit sowie –je nach Vereinbarung– entweder die ordnungsmäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle/ Entsorgungsanlage.

(2) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

(3) Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

§ 3 Bereitstellung und Abholung des Containers

(1) Der Auftragnehmer holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

(2.a) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen und Ersatz entstandener Kosten zu verlangen.

(2.b) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer der Entsorgung die benötigten Container mietweise zur Verfügung. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Benutzung der Container, für deren Beschädigung und das Abhandenkommen während der Dauer der Überlassung. Die Reinigung der Container von Abfallrückständen (innen und außen) obliegen dem Auftraggeber.

(3.a) Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(3.b) Unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Frost, Glatteis, Streik oder Aussperrung, Transportschwierigkeiten sowie behördliche Anordnungen oder die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit berechtigen den Auftragnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz, die Erbringung der Leistung zu unterbrechen, aufzuschieben oder die getroffenen Vereinbarungen durch Kündigung oder Teilkündigung ganz oder teilweise aufzuheben.

(4) In anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplätze

(1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit LKW, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 STVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.

(2) Der Auftraggeber hat bei jedweden Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der speziellen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu untermirdisch verlaufenden

Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtlich Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustellenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

(4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.

(5) Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

§ 5 Absicherung des Containers im Straßenraum

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO, den Unfallverhütungsvorschriften (UVVn), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebenen Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Beladung des Containers

(1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Bei Materialien deren spezifisches Gewicht > 1 ist, ist das zulässige Gesamtgewicht der Transporteinheit durch den Auftraggeber zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladung des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

§ 7 Befüllung des Containers

(1) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in den Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,
- die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen (z.B. der Gefahrgutverordnung Straße, ADR) einzustufen und
- dies dem Auftragnehmer spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen sowie
- die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Beförderungspapier nach ADR) zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Änderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

(4) Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Abladestelle/ Entsorgungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Abladestelle/ Entsorgungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht

unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder

- den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern
- die Stoffe bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder
- die Abfälle zu einer geeigneten Abladestelle/ Entsorgungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Entsorgung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahme Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontaminierung des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.

(6) Abweichend von vorstehendem Absatz (5) ist der Auftraggeber im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den Auftragnehmer verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.

§ 8 Haftung

(1) Für Verträge, die ausschließlich die Containergestaltung und Beförderung von Abfällen bzw. Gütern zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist die Haftung des Auftragnehmers bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

(2) Für Verträge, die eine Containergestaltung oder ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haftet der Auftragnehmer für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

(3) Die Haftungsbefreiung und-begrenzung gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

(4) Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen bzw. den frachtrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle / des Gutes. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigen Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsübergang

(1) Die Übernahme des Liefergegenstandes/der Abfälle setzt grundsätzlich eine wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers, der Abladestelle und ggf. die Zustimmung der zuständigen Behörde oder sonstigen zuständigen Stellen voraus. Mit ihrer Übergabe (Befüllung in den Container) gehen Abfälle, die einen positiven Marktwert besitzen in das Eigentum der Fred Stemmer GmbH über. Kostenpflichtig zu entsorgende Abfälle bleiben, bis zum rechtlich verbindlichen und ordnungsgemäßen Abschluss aller Entsorgungsvorgänge im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt in diesem Zusammenhang den Auftragnehmer von Rechten und Pflichten Dritter frei.

§ 10 Durchführung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

(1) Mit Auftragsvergabe bestätigt der Auftraggeber, Abfallerzeuger/-Besitzer ausdrücklich, dass er den Trennpflichten der §§ 3,8 der GewAbfV nachkommt oder die Ausnahmetatbestände der GewAbfV, z.B. § 9 Abs. 6 Satz 4 entsprechend erfüllt. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen bzw. Schadensersatz zu leisten.

B.2. Vereinbarung über Geschäftsart: Saugwagen-Einsatz

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Einsatz mit Saug-Druck-Spezialfahrzeug für Absaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen.

§ 2 Abscheideanlagen

(1) Bei Abscheideanlagen (Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider) beziehen sich die angebotenen Leistungen ausschließlich auf die zugehörigen Behälter. Reinigungen von Leitungen, Schächten oder anderen Bauteilen sind vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen, diese werden vom Auftragnehmer gesondert berechnet.

(2) Das Begehen der Behälter oder der Einstieg zu Reinigungszwecken ist nicht generell vorgesehen, entsprechend hat der Auftraggeber dies gesondert anzumelden und zu beauftragen. Die dafür erforderlichen Messungen, Schutzmaßnahmen sind durch den Auftraggeber zu erbringen oder werden vom Auftragnehmer als Sonderleistung erbracht und berechnet.

§ 3 Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, wenn Behältnisse oder Anlagen nicht vollständig entleert und/oder gereinigt werden können (technische Restmengen).

B.3. Vereinbarung über Geschäftsart: Abfallübernahme vor Ort / Abfallannahme im Betrieb

§ 1 Annahme-/Übernahmebedingungen

(1) Diese Vorgaben für Übernahme/ Annahme sind verbindlich und vom Auftraggeber, Abfallerzeuger/-besitzer und dem in seinem Auftrag handelnden Beförderer / Anlieferer zu beachten.

(2) Die Über-/Annahme von „nicht gefährlichen Abfällen“ erfolgt nur, wenn diese nicht schadstoffverunreinigt sind. Die Annahme von „gefährlichen Abfällen“ erfolgt mit vorab durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellter Deklarations-Analyse.

(3) Grundsätzlich sind folgende Stoffe von Über-/Annahme ausgeschlossen:

- Explosivstoffe,
- radioaktive Stoffe,
- biologische und chemische Kampfstoffe,
- unbekannte Materialien,
- gefasste Gase und Stoffe die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen. (Es sei denn es ist schriftlich vereinbart.)
- Stoffe, die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen

Auftraggeber, Abfallerzeuger/-besitzer haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Ausschlussregelungen entstehen. Darüber hinaus hat der Abfallerzeuger/-besitzer unaufgefordert auf alle möglichen ihm bekannten Gefahren, die von den Abfällen ausgehen können – insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung- hinzuweisen.

(4) Der Auftraggeber Abfallerzeuger/-besitzer hat gegenüber dem Auftragnehmer eine Erklärung über Herkunft, Art und Menge der Abfälle abzugeben. Der Abfall ist einem Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen.

(5) Unabhängig davon werden die Abfälle einer Annahmekontrolle unterzogen. Ergeben sich aus der Annahmekontrolle Zweifel an der Zusammensetzung der Abfälle ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme zu verweigern ohne dass dem Auftraggeber daraus Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftragnehmer zustehen.

(6) Entsprechen die Abfälle nicht den Annahmebedingungen oder stellt sich anhand der Annahmekontrolle heraus, dass die Abfälle den Angaben des Abfallerzeugers/-besitzers nicht entsprechen, und müssen die Abfallstoffe deshalb eingehender untersucht, umgepackt oder einer besonderen Behandlung unterzogen werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten vom Auftraggeber/Abfallerzeuger/-besitzer zu tragen.

§ 2 Mengen-/Gewichtsermittlung

(1) Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch die Fred Stemmer GmbH festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Vertragspartner / Auftraggeber bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

(2) Für die Berechnung mengenabhängiger Lieferungen ist die bei der Annahme in der jeweiligen Entsorgungsanlage vorzunehmende Wägung maßgebend. Sofern eine Mengenermittlung in Tonnage nicht zweckmäßig ist, erfolgt die Mengenermittlung in Volumeneinheiten.

§ 3 Haftung

(1) Der Auftraggeber haftet für sich und die von ihm beauftragten Personen - auch ohne Verschulden- für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch die Nichtbeachtung der Bedingungen entstehen, wobei es gleichgültig ist, ob dem Auftraggeber die Ungeeignetheit des Abfalls bekannt war. Insofern hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auch von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

(2) Die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber (Abfallerzeuger/-Besitzer) nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung (sog. Ewigkeitshaftung).

(3) Mit der ersten Übergabe von Abfällen erkennt der Auftraggeber diese Bedingung ohne Einschränkung an.

B.4. Vereinbarung über Geschäftsart: Entsorgung von ölverschmutzten Betriebsmitteln / ÖVB

Abfallbezeichnung

AVV 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Übernahmebedingungen:



Der Abfall darf von der Zusammensetzung her aus leeren Öldosen, Putzlappen, verbrauchten Ölbändern, ölgetränkten Sägespänen, Fettpatronen, Arbeitshandschuhen und ähnlichen Abfällen bestehen, die ausschließlich Verunreinigungen von Schweröl, Schmierstoffen aufweisen dürfen.

Ausschlusskriterien:

- keine sauren Inhalte
- Gesamthalogen als Chlor < 0,5 Gew. %
- Materialstärke max. 100 x 10 x 10 cm
- keine freien Flüssigkeiten
- frei von größeren Anteilen PVC
- frei von Aluminiumschrott und Aluminiumfolien
- ohne Mineralfaser-, Bauschutt- und Asbestanteile
- keine giftigen, sehr giftigen, reaktiven, entzündlichen, leicht bzw. selbstentzündlichen Komponenten
- keine gerollten, gebündelten, mehrlagigen, gewickelten, gepressten oder verpackten Materialien
- frei von staubenden Materialien
- Metallgebindegröße max. 5 l / gefüllte (Kunststoff) -Gebinde bis max. 40 l / leere Kunststoffgebinde bis max. 60 l.

ÖlfILTER aus dem KFZ-Bereich sind in größeren Mengen separat zu sammeln und dem Abfallschlüssel 160107* „ÖlfILTER“ zuzuordnen

B.5. Vereinbarung über Geschäftsart: Entsorgung von Asbest

§ 1 Übernahme-/Annahmebedingungen

Die Über-/Annahme von Asbest-Produkten erfolgt nur unter Beachtung der Verpackungsvorschrift (gemäß TRGS 519): Die Asbest-Abfälle sind luftdicht mit reißfester Folie zu verschließen (bzw. spezielle BIG-BAGS verwenden) und auf Paletten zu packen. Das Paket ist mit dem vorgeschriebenen "Asbest"- Aufkleber zu kennzeichnen. Bei nicht vorschriftmäßig Verpacktem erfolgt vom Auftragnehmer ein Nachverpacken; die Kosten für Verpackung und Verpacken werden dem Kunden /Abfallerzeuger zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Höhe der bepackten Palette darf bei Eternit-Asbest-Abfällen die Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

§ 2 Demontearbeiten

Demontearbeiten sind vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen. Der Auftragnehmer (ausführende Firma) übernimmt das Anzeigen der Asbest-Sanierungsarbeiten und zwar unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Behörden (Gewerbeaufsichtsamt und Berufsgenossenschaft) (TRGS 519, 3.2 und §37 GefStoffV).

B.6. Vereinbarung über Geschäftsart: Recycling, stoffliche Verwertung von elektrischen Öl-Geräten und PCB-Öl-Geräten, Entsorgung von Kondensatoren und Entsorgungstransporte

§ 1 Übernahme-/Annahmebedingungen Trafos

- (1) Bei den elektrischen Ölgeräten kann es sich um Transformatoren, Wandler, Leistungsschalter u. ä. Geräte, mit Ausnahme von Kondensatoren handeln. Es werden nur Geräte übernommen, die mechanisch intakt und dicht sind. Etwaige Öffnungen müssen fest verschlossen sein.
- (2) Die Übernahme erfolgt nur mit Vorlage einer Identitäts-Analyse nach DIN EN 12766 (alt: DIN 51527).
- (3) Bei Fehlen der Ident-Analyse werden die Geräte bis zur Klärung des Schadstoffgehalts sichergestellt. Weist die Identanalyse einen höheren Wert aus, als in Anfrage /Bestellung angegeben ist, werden die Geräte aus Umwelt-/Arbeitsschutzgründen in einen anderen zugelassenen Entsorgungsbereich übernommen. Mehrkosten gehen zulasten des Auftraggebers/ Abfallerzeugers.

§ 2 Übernahme-/Annahmebedingungen Kondensatoren

- (1) Bei den Kondensatoren darf es sich ausschließlich um unbeschädigte, flüssigkeitsdichte Kondensatoren handeln.
- (2) PCB-freie Kondensatoren werden mangels Identitäts-Analyse und/oder mangels wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten wie PCB-haltige Kondensatoren gehandhabt.

§ 3 Übernahme-Voraussetzungen: Vorliegen folgender Unterlagen

- (1) Technische Gerätedaten, die eine Zuordnung ermöglichen (Trafodatenblatt bei Transformator bzw. Abmaße bei Kondensatoren)
- (2) Abfallerzeugerdaten (Abfallerzeugerdatenblatt) Bitte beachten: Die Einstufung des Abfalls obliegt Abfallerzeuger oder Besitzer in Absprache mit seiner Erzeugerbehörde. (AVV)
- (3) Entsorgungsnachweis (wenn nachweispflichtig) und ggf. Zuweisungsbescheid nach Landesrecht.
- (4) Bitte beachten: Gefährliche Abfälle / Sonderabfälle unterliegen der Nachweispflicht gem. KrWG, §§ 49, 50. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Abfallerzeuger, bei denen nicht mehr als 2000 kg Sonderabfälle jährlich anfallen (Kleinmenge, §2 NachwV).

§ 4 Übernahmebedingungen ab Standort (Transport)

- (1) Die Geräte müssen spannungsfrei zugänglich im LKW-Kranladebereich stehen, und zwar ebenerdig und frei verfügbar.
Kranladebereich ab Bordsteinkante: wird im jeweiligen Angebot beschrieben.
Transportmaße: Die Geräte dürfen folgende Transportmaße nicht überschreiten: wird im jeweiligen Angebot beschrieben.
- (2) Die Geräte werden nur ohne Fahrwerk (Räder) übernommen.
- (3) Notwendige Montage-/Demontearbeiten vor Ort einschl. Beladung erfolgen (soweit nicht anders wirksam vereinbart) bauseits. Beladung durch Auftragnehmer ist möglich, siehe Tabelle Kranladebereich. Demontearbeiten durch Auftragnehmer ist möglich, im Stundennachweis.
- (4) Die Übernahme von Kondensatoren erfolgt incl. Bereitstellung der vorgeschriebenen Verpackung (lt. ADR und lt. Vorschriften der Entsorgungsanlage); Verpacken, Einladen durch das Fachpersonal entsprechend Arbeitssicherheitsvorschriften (TRGS 518).

§ 5 Termin-Übernahme

- (1) Innerhalb von 2 - 6 Wochen nach Vorliegen der Unterlagen (siehe: Übernahme-Voraussetzung).
- (2) Bei Anlieferung ist der Termin mind. 3 Arbeits-Tage vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Entladezeiten Anlage Stemmer in Hann. Münden: Mo-Do 7:30 – 16:00, Fr 7:30-14:00. Die Entladung erfolgt mit Portalkran von oben.
- (3) Bei Übernahme ab Standort: Vereinbarungen über bestimmte Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu 3 Arbeitstagen von dem zugesagten Zeitpunkt als unwesentlich anzusehen (z.B. bei widrigen Verkehrs- und Straßenverhältnissen, ADR-Fahrverbot bei Nebel, Glatteis) und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen uns. Dies gilt ebenso für behördlich angeordnetes LKW-Fahrverbot wegen Eis und Schnee. Terminliche Abstimmungen für GGVS- bzw. Schwerlast-Sicherheits-transporte können für die Winterzeit nur unter Vorbehalt bestätigt werden. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Verantwortung für entstehende Kosten bei der Auftraggeber-Firma, sollte der Sicherheitstransport aus witterungsbedingten Gründen nicht durchgeführt werden.
- (4) Zufahrt und Ladestelle müssen für die Auftragsbefreiung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Ladestellen sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- (5) Es können nur die angemeldeten Mengen übernommen werden.

§ 6 Das Auftragnehmer-Leistungsangebot

- (1) Übernahme ab Anfallstelle (mit Spezial-LKW erreichbar) und Transport zur Behandlungs-/Verwertungsanlage nach Hann. Münden, unter Beachtung rechtlichen Grundlagen: ADR, KrWG, AbfAEV, EfbV und Landesabfallrecht. Stoffliche Verwertung der Sekundärrohstoffe aus dem E-Gerät (Trafo, Wandler, Leistungsschalter) und Entsorgung der technisch nicht verwertbaren Reststoffe in geeigneten Entsorgungsanlagen. Schriftlicher Nachweis für den Abfallerzeuger.

§ 7 Folgende Leistungen sind im Einzelfall auf Anfrage, schriftliche Bestätigung möglich

- (1) Transformatoren: Ausbringen der Geräte, Demontage der zu entsorgenden Geräte. (Die zu entsorgenden Geräte müssen freigeschaltet und abgeklemmt sein.) Krangestellung und Aufladen.
- (2) Kondensatoren: Freischalten, Abklemmen und Demontieren, sowie Teilerlegung von mehrstufigen Kompensationsanlagen der zu entsorgenden (PCB-haltigen) Geräte. Krangestellung und Aufladen.

B.7. Vereinbarung über Geschäftsart: Entsorgung von Elektrobauteilen: Mittelspannung- und Niederspannung, Schaltzellen, Schaltgeräte u. ä.

§ 1 Übernahme-/Annahmebedingungen

Die Übernahme ab Anfallstelle erfolgt durch Gestellung mit Containern, bauseits frei verladen bzw. Übernahme durch Auftragnehmer durch LKW mit Ladebordkran.

§ 2 Ladevorschriften

- (1) Ölhaltige Geräte werden gemäß besonderen Ladevorschriften nur in öldichten Behältnissen oder Containern übernommen.
- (2) PCB-haltige Ausrüstungen, sowie Quecksilberschalter und Asbest-Bauteile sind vor der Verladung auszubauen und getrennt zu verpacken und zu deklarieren.

B.8. Vereinbarung über Geschäftsart: Demontage und Neutralisation von SF₆-Anlagen

§ 1 Übernahme-/Annahmebedingungen

(1) Übernahme und Behandlung vor Ort in mobiler Recyclinganlage oder Übernahme vor Ort und Transport zur Recyclinganlage in Hann. Münden, mit anschließendem Recycling.

§ 2 Leistungen die der Auftragnehmer übernimmt

- (1) Vorbereitung der Auftragsabwicklung,
- (2) Klärung der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen, Arbeiten
- (3) Durchführung der Demontage-, Zerlege- und Neutralisationsarbeiten mit dem ST-SF₆-Recyclingverfahren: Evakuierung des SF₆-Gases in einem geschlossenen, dem Stand der Technik entsprechenden System. Demontage der SF₆-Anlage, Zerlegung, Neutralisierung und Verwertung. Alle erforderlichen Arbeiten entsprechen den Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen. Die Entsorgung und Verwertung der Schad- und Problemstoffe entsprechen den Vorgaben der Länder.

§ 3 Leistungen die der Auftragnehmer nicht übernimmt

- (1) Ausbringung der Geräte
- (2) Bereitstellung in den Kranladebereich des LKW

§ 4 Arbeiten die durch den Auftraggeber zu erbringen sind

- (1) Die Arbeitsbereiche müssen elektrisch freigeschaltet und gesichert sein.
- (2) Die SF₆-Anlagen sind durch den Auftraggeber vor Arbeitsbeginn vom System zu trennen.
- (3) Schaltanlagen sind vor unbeabsichtigter Betätigung zu sichern.
- (4) Auch der Schwenkbereich eines Krans (LKW-Bordkran) sowie alle frei begehbaren Bereiche müssen durch den Auftraggeber gesichert sein.
- (5) Gegebenenfalls muss ein Koordinator durch den Auftraggeber eingeschaltet werden.
- (6) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend einzuweisen, die Einweisung ist zu dokumentieren.

B.9. Vereinbarung über Geschäftsart: Dienstleistung (Montage, Oberflächenbearbeitung-Sandstrahlen)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, die für die Auftragsausführung notwendigen Hinweise zu geben, sofern dies erforderlich ist.
- (2) Bei Erdarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entsprechenden Kabelpläne rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

B.10. Vereinbarung über Geschäftsart: Transformatoren-Service, Wartung

§ 1 Geltungsbereich

Die Montagebedingungen gelten für Montage- und Kundendienstarbeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die von Auftragnehmer-Montagepersonal durchgeführt werden. Auslandsmontagen bedürfen besonderen Vereinbarungen.

§ 2 Arbeitszeit

Die reguläre Wochenarbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag 38,5 Stunden. Das Montagepersonal passt sich, soweit wie möglich, der Arbeitszeit des Auftraggebers an. **Reise-, Vorbereitungs- und Wartezeiten** werden wie reguläre Arbeitszeit berechnet.

§ 3 Überstunden, Nacht- Sonn- und Feiertagszuschlag

Überstundenzuschlag: Mo-Fr ab der 9. Stunde
Wochenendzuschlag: Sa 0:00–24:00 Uhr
Sonntagszuschlag: So 0:00–24:00 Uhr
Nachtszuschlag: Mo-So 22:00–06:00 Uhr
Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen: 0:00–24:00 Uhr

§ 4 Fahrkosten

Die Auswahl der Transportmittel für An- und Abreise zum und vom Ort der Montage obliegt dem Auftragnehmer (PKW, Servicewerkstattwagen-LKW, Bahn, Flugzeug). Außerdem werden die Auslagen für Straßenbahn, Bus sowie Kosten für Fahrten an der Baustelle und zwischen den einzelnen Betriebsstellen und die Auslagen für die Beförderung des Handgepäckes, der Werkzeuge usw. in Rechnung gestellt.

§ 5 Arbeitsnachweise

Der Arbeitsbericht über die vom Auftragnehmer-Montagepersonal geleisteten Arbeiten, Arbeitszeiten ist vom Zuständigen der Montagestelle / vom Auftraggeber zu bescheinigen, unabhängig davon, ob es sich um von der Montagestelle / vom Auftraggeber zu zahlende Arbeiten handelt. Geschieht dies nicht, gelten die Eintragungen des Montagepersonals.

§ 6 Abnahme

Jede Arbeit ist grundsätzlich vom Auftraggeber bzw. vom Zuständigen der Montagestelle abzunehmen und zu bescheinigen. Mit der bestätigten Abnahme geht die Sorgfaltspflicht auf den Auftraggeber über. Wenn keine Abnahme vorgenommen wird, gelten die Arbeiten mit dem Tage der Abreise des Montagepersonals als abgeschlossen. Wird für die Übergabe nochmals unser Montagepersonal benötigt, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich berechnet.

Stand: August 2019